

Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.

Rundschreiben 07 / 2020

Magdeburg, 16. März 2020

Öffentlichkeitsbeteiligung zur Novellierung der Düngeverordnung

Bis einschließlich 02. April 2020 läuft eine allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung zur Novellierung der Düngeverordnung (DüV) und dem dazugehörenden Umweltbericht.

Am 03. April 2020 befasst sich der Bundesrat mit der Verordnungsänderung zur Düngeverordnung. Deshalb sollten Stellungnahmen von betroffenen landwirtschaftlichen Unternehmen so schnell wie möglich beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft eingehen.

Die Kürze der Frist liegt im nun feststehenden Verfahren begründet und trifft damit nicht auf Zustimmung des Berufsstandes. Dennoch sollten betroffene Unternehmen die Möglichkeit nutzen, sich aus ihrer betrieblichen Sicht an dem Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung einzubringen.

Stellungnahmen zum Entwurf der Verordnung zur Änderung der DüV und zum hierzu erstellten Umweltbericht können wie folgt eingereicht werden:

- per Post an Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Referat 711, Rochusstr.1, 53123 Bonn, Stichwort "Umweltbericht, DüV"

- per E-Mail: Umweltbericht@bmel.bund.de oder

- per Telefax: 0228995294262

In Abstimmung mit dem DBV sollten Betriebsleiter und Unternehmen sich vorrangig zur Novelle der DüV äußern. Der Umweltbericht ist zweitrangig zu behandeln. Die Novelle der DüV ist dem Umweltbericht als Anhang beigefügt. Beide Dokumente sind unter folgendem Link einzusehen:

https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Pflanzenbau/Ackerbau/ Texte/Duengung.html

<u>Hinweis:</u> Textgleiche Stellungnahmen werden nur als eine Stellungnahme gewertet. Um auch ein politisches Signal mit möglichst vielen unterschiedlichen Stellungnahmen zu senden, wird ausdrücklich im Folgenden auf vorgefertigte Formulierungen verzichtet, die automatisiert übernommen werden könnten. Die nachfolgenden Ausführungen sollten geeignet sein, Anregungen zum Inhalt einer betrieblichen Stellungnahme zu geben, die auf die jeweiligen betrieblichen Verhältnisse bezogen und bewertet werden können.

Die Stellungnahme sollte mit einer Kurzcharakteristik des Betriebes eingeleitet werden.

Im Einzelnen stellen wir Ihnen einige Schwerpunkte einer Stellungnahme zur DüV zur Verfügung:

- a. Durch das Streichen der Ausbringungsverluste in § 3 Absatz 5 Satz 1 DüV in Verbindung mit der Anhebung der Mindestwirksamkeit in § 3 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 3 wird der Anwendung von organischen Düngern ein hoher Ausnutzungsgrad unterstellt. Bitte überprüfen Sie, ob Sie im Betrieb den unterstellten Ausnutzungsgrad tatsächlich erreichen können. Sollten Sie dabei Probleme sehen, äußern Sie sich bitte dazu.
- b. Die bisherige Möglichkeit, gefrorene Böden, die tagsüber auftauen, düngen zu dürfen, um schwer zu befahrende Flächen rechtzeitig im Frühjahr mit Nährstoffen versorgen zu können, soll in § 5 Absatz 1 gestrichen werden. Bitte äußern Sie sich, ob Sie auf die Düngung auf gefrorenen und tagsüber aufgetauten Böden angewiesen sind und worin die Gründe des darauf Angewiesenseins bestehen. Nehmen Sie eventuell auch Bezug auf die in Ihrem Betrieb vorhandene Ausbringungstechnik. Ein allgemeiner Hinweis, wonach eine Ausbringung bei geringen Temperaturen geringere Emissionen verursacht, wäre nützlich.
- c. Die Einarbeitungsfrist von Wirtschaftsdünger wird von bisher 4 Stunden auf 1 Stunde reduziert. Bitte wägen Sie ab, ob Ihr Eigenmechanisierungsgrad das zulässt oder ob die von Ihnen in Anspruch genommenen Lohnarbeiten den Anspruch erfüllen können. Falls Sie der Auffassung sind, dass die bisherige vierstündige Einarbeitungsfrist beibehalten werden soll, begründen Sie dies bitte.
- d. Die Novelle der DüV sieht in § 13 Satz 5 Nummer 7 eine generelle Verpflichtung zum Anbau von Zwischenfrüchten vor Sommerungen vor. Bitte analysieren Sie die Auswirkungen für Ihren Betrieb und stellen Sie diese dar. Ein Konflikt soll sich zum Beispiel beim Kartoffelanbau auf schwarzerdigen Böden mit vorangegangener Zwischenfrucht ergeben.
- e. Die Düngung von Grünland im Herbst ab dem 01.09. soll auf maximal 80 kg N/ha beschränkt werden und die in roten Gebieten in derselben Zeit auf maximal 60 kg N/ha. Bitte wägen Sie ab, ob auf Ihrem mineralischen Boden oder Moorstandort in das Niederschlagsaufkommen Bezua auf im Winter und dem Wasserspeichervermögen Ihrer Böden eine Auswaschung zu befürchten ist. Bedenken Sie weiterhin, welche Konsequenzen diese Düngung eventuell auf die Zusammensetzung der Pflanzengesellschaft Ihres Grünlandes haben kann und welche Auswirkungen das auf die weitere Verwendung des Aufwuchses hätte. Bedenken Sie dabei das Thema der Eiweißversorgung.
- f. Bitte unterstützen Sie die vorgesehene Änderung des für die Stickstoffbedarfsermittlung heranzuziehenden Ertragsniveaus von den bisher durchschnittlich 3 letzten Jahren auf in Zukunft durchschnittlich 5 letzte Jahre. Falls Sie diese Änderung für sich als Vorteil betrachten, begründen Sie dies bitte.
- g. Ein nachträglich ermittelter Düngebedarf wegen nachträglich eingetretener Umstände soll auf maximal zusätzliche 10% begrenzt werden. Falls Sie eine solche Begrenzung für nicht gerechtfertigt halten, drücken Sie dies bitte aus und führen Sie eine Begründung an. Sofern ihr Gebiet in einem Trockengebiet gelegen ist, können ungewöhnlich verlaufende Vorjahre sowie außerordentlich hohe Schädlingspopulationen die Erträge außergewöhnlich stark reduziert haben. In

- solchen Fällen wäre die Begrenzung eines nachträglich ermittelten Düngebedarfs wegen nachträglich eingetretener Umstände kaum zu rechtfertigen.
- h. In roten Gebieten gemäß § 13 DüV soll in Zukunft die Stickstoffdüngung auf 20% unter den tatsächlichen Bedarf begrenzt werden. Der bisher zulässige Nährstoffvergleich, der bei Erreichen eines guten N-Saldos eine Befreiung von zusätzlichen Maßnahmen in roten Gebieten bewirkte, soll durch die 20- prozentige Düngung unter dem Bedarf gestrichen werden. Bitte bewerten Sie das Vorhaben und führen Sie Gründe an, weshalb die Düngung unter Bedarf nicht zu rechtfertigen ist. In der Regel wird ein langfristiger Abbau des Humusgehaltes zu befürchten sein. Weiterhin sollte eine bedarfsgerechte Düngung keine oder nur sehr geringe Auftragsrisiken in das Grundwasser beinhalten, insbesondere auf sehr speicherfähige Böden. Außerdem sollte die Problematik von Böden mit hohem organischem Anteil und deren natürlichen Umsetzungsprozessen angeführt werden, wenn das auf den jeweiligen Standort zutrifft.
- i. In Zukunft soll ein obligatorischer Zwischenfruchtanbau vor Sommerungen vorgesehen werden. Vor Kartoffeln und Zuckerrüben kann das insbesondere auf schwarzerdigen Böden zu nicht zu bewältigenden Problemen führen. Bitte bewerten Sie für Ihre konkrete betriebliche Situation dieses Vorhaben. Eine Ausnahme vom obligatorischen Zwischenfruchtanbau soll in Trockengebieten mit einem langjährigen Niederschlagsmittel von bis zu 550 Millimeter zugelassen werden. Falls Sie hierfür eine höhere Begrenzung für vertretbar halten, äußern Sie sich bitte diesbezüglich. Diese über 600 mm anheben zu wollen, wäre kaum glaubwürdig.
- j. Die 20-prozentige Unterversorgung von Feldkulturen in roten Gebieten gemäß § 13 DüV soll dann nicht gelten, wenn der jährliche Stickstoffbedarf von allen Flächen in roten Gebieten eines Unternehmens im Durchschnitt nicht mehr als 160 kg Gesamtstickstoff je/ha und Jahr und davon nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je/ha und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufgebracht werden. Bitte setzen Sie sich damit auseinander, ob Sie es im Interesse eines Gewässerschutzes für fachlich gerechtfertigt halten, dass die 160 Kilogramm Gesamtstickstoff jährlich nur zur Hälfte aus mineralischen Düngemitteln bestehen dürfen. Nach Auskunft unserer LLG ist mineralischer Stickstoff in einem weit größeren Anteil pflanzenverfügbar als organisch gebundener Stickstoff. Dadurch wird das Risiko einer Nitratbelastung aus mineralischen Düngemitteln gegenüber organischen Düngemitteln verringert.
- k. Die Novelle der Düngeverordnung sieht vor, jede Düngungsmaßnahme innerhalb von 2 Tagen zu dokumentieren. Bitte bewerten Sie, ob Sie dies im Betrieb zuverlässig gewährleisten können. Für Weideflächen sollte eine jährliche Zusammenfassung genügen. Setzen Sie ihr Ergebnis bitte in Bezug auf die Umsetzung der Nitratrichtlinie in Österreich. Dort sind Dokumentationspflichten bis zum 31.3. des Folgejahres zu erbringen. Bitte äußern Sie sich, inwieweit sehr kurzfristige Dokumentationsfristen einen Einfluss auf den Prozess der Wirkungen von stickstoffhaltigen Düngemitteln im Boden hat. Gerne können Sie Bezug nehmen auf die Wirtschaftsdüngerverbringungs-VO. Nach der ist eine Dokumentationspflicht innerhalb eines Monates vorgesehen.
- I. Sollten Sie auf Flächen wirtschaften, die in einem Abstand von 20 Meter zur Böschungsoberkante eine Hangneigung von mindestens 5% aufweisen, bitten wir Sie, sich zu § 5 Absatz 3 der Novelle zu äußern. Bei einer fünfprozentigen Hangneigung im genannten Abstand sollen stickstoff- oder phosphathaltige

Düngemittel in einem Abstand von 3 Metern zur Böschungsoberkante nicht aufgebracht werden. Bei einer Hangneigung im genannten Abstand von 10% ist der Ausbringungsabstand auf 5 Meter erweitert und bei einer Hangneigung von mindestens 15% in einem Abstand von 30 Metern zur Böschungsoberkante ist der Ausbringungsabstand auf 10 Metern vorgesehen. Für den Fall, dass Sie mit Ausbringungstechniken arbeiten, die Düngemittel nicht oberflächlich ablegen, sondern in den Boden einarbeiten (z.B. Injektion stickstoffhaltiger flüssiger Düngemittel; Einarbeiten von Gülle während der Ausbringung), äußern Sie sich bitte, inwieweit in den Boden eingebrachte Düngemittel immer noch unter Ihren konkreten Bedingungen Ihres Ausbringungsverfahrens Abschwemmungsrisiken ausgesetzt sind. Falls Sie in solchen Lagen Pflügen sollten, setzen Sie sich bitte im Fall eines kurzfristigen Pflugeinsatzes nach dem Ausbringen von Düngemitteln mit dem Erosionsrisiko auseinander. Sofern Sie unter ihren Gegebenheiten Erfahrungen mit Wassererosionen auf Feldstücken haben sollten und Sie die Erosionspfade kennen, schildern Sie bitte die Situation, ob Eintrittspfade zum Gewässer nur partiell oder auf der gesamten Gewässerlänge entstehen.

- m. Die Sommer- und Herbstdüngung zu Raps, Wintergerste und Zwischenfrüchte soll gestrichen werden. Bitte bewerten Sie die Auswirkungen auf Ihren Betrieb. Zumindest muss zu Raps und Wintergetreide unter eingeschränkten Umständen im Herbst gedüngt werden dürfen, z. B. wenn große Mengen Stroh anfallen. Gleiches gilt für Zwischenfrüchte. Wenn diese Erosionen entgegenwirken sollen, muss ein wüchsiger Bestand etabliert werden. Dafür ist Düngung erforderlich. Weiterhin fördert ein üppiger Zwischenfruchtbestand den Humusaufbau und das Bodenleben.
- n. Ausnahmegenehmigungen für eine Sommer-bzw. Herbstdüngung zu Raps, Wintergetreide und Zwischenfrüchten sollen bis 2021 nur zugelassen werden, wenn ein gestellter Bauantrag zur Erweiterung der Lagerkapazität gestellt wurde. Bitte bewerten Sie die Zeitschiene für Bereitstellung der Finanzierung und Projektierung und Bauausführung.
- o. Das Streichen des betrieblichen Nährstoffvergleichs ist weiterhin vorgesehen. Dieser ist bisher ein wichtiger und bewährter Indikator für eine stickstoffeffiziente und gewässerschonende Düngung. Insbesondere konnten sich bisher Betriebe in §13-Gebieten bei Einhaltung eines Saldos von 35kg/N von den besonderen Auflagen laut Düngeverordnung befreien lassen. Bewerten Sie die Streichung des Nährstoffvergleichs aus ihrer betrieblichen Sicht.

Desgleichen verweisen wir auf das Rundschreiben 05/2020, in dem wir unsere Forderungen hinsichtlich der Novellierung der Düngeverordnung an das MULE formuliert haben. Diesem Rundschreiben sind die vorstehenden Hinweise zu überwiegenden Teilen entnommen. Gleichzeitig weisen wir nochmalig daraufhin, dass die Kurzfristigkeit der Beteiligungsmöglichkeit in geänderten Ablaufprozessen bis zur Entscheidung im Bundesrat begründet ist.

Marcus Rothbart Hauptgeschäftsführer

Larus P. Mal

Edgar Grund Referent